

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Hebammenverband
<b>Band:</b>	1 (1903)
<b>Heft:</b>	5
<b>Rubrik:</b>	Mitteilungen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

war. Da solche Irrtümer aber unter Umständen schlimme Folgen haben können, möchte ich die geehrten Leserinnen veranlassen, darüber nachzudenken, wodurch solche Täuschungen verursacht werden und wie man sich davor hüten kann. Ich stelle daher folgende zwei Fragen (eigentlich Doppelfragen) zur Beantwortung auf:

1) In welchen Fällen wird der Blasensprung leicht übersehen und wie läßt er sich dann doch noch erkennen?

2) In welchen Fällen wird der Blasensprung leicht vorgetäuscht und wie kann man diesem Irrtum vorbeugen?

**Unsere geehrten Leserinnen werden freundlichst aufgefordert, Antworten auf diese Fragen einzutragen.\*)** Erfahrung und Kenntnisse machen das jeder Hebammie möglich (auf schöne Sätze kommt es ja nicht an!) und sicherlich lernt jede Einsenderin selber etwas dabei — vielleicht auch der Redaktor!

Über die eingelaufenen Antworten wird dann in einer der folgenden Nummern zusammenfassend berichtet.

\* An Dr. Schwarzenbach, Stockerstr 31, Zürich II.

## Eingesandtes.

Den 17. April 1903.

Soeben habe ich die „Schweizer Hebammie“ durchgelesen und möchte nur mit einigen Worten der Hebammie A. B. — Eingesandtes — bestimmen. Es ist übrigens unbeschreiblich, was einer Hebammie in weitgehender Praxis alles begegnet. Schon mehrmals haben mir Frauen gestanden, daß sie selber die Blase gesprengt oder gefühlt, ob der Kopf tief sei, und da soll eine Hebammie verantwortlich sein bei Wochenbettserkrankung; wenn man erst gerufen wird zur Nachgeburtzeit und die Leute schon alles Unschickliche probiert und gewartet bis zu 10 Stunden nach der Geburt des Kindes. Oder ich werde gerufen auf eine Entfernung bis zu 3 Stunden, bin erst vor drei Wochen auf einer Alp bis über die Knie im Schnee gestieft, da mache ich halt keine Besuche. Was soll man da sagen? Heilige Einfalt! Von Sepsis oder Antiseptis ist da kein Begriff. Glücklicherweise geht noch lange nicht jedes „Dreifrauen“ an Wochenbettserkrankung zugrunde, sonst wäre es schlecht bestellt um die simplen Leute. Muß noch bemerken, daß ich es mit einer Bevölkerung zu tun habe, wo die Landwirtschaft im Schwunge ist, und da sich Kühe und Ziegen bekanntlich nicht durch Eierlegen vermehren, so wird anlässlich dieser Vorgänge bei Tieren von der guten Bäuerlichkeit mancher Schlüß gezogen, der, wie sie meinen, auch für die Leute Gültigkeit haben könnte.

Also Belehrung tut not. Jetzt, wo in jeder Ortschaft Samariterkurse abgehalten werden, die Herren Ärzte an der Spitze, da ließen sich gewiß solche Unfitten in einem Vortrag mit scharfen Worten berühren und sagen, daß warmes Wasser, Seife und sauberes Weißzeug unerlässlich sei bei einem Geburtsvorgang. Zwar befinden sich in diesen Kurien vielfach auch Jungmannschaft und sollte es die Jungfräulichkeit generieren, in Gegenwart des andern Geschlechts, so etwas zu hören, so ließen sich Separatversammlungen veranstalten. Gewiß würden sich die Frauen zahlreich einfinden, wenn das Thema vorher bekannt gemacht wäre; sagt man doch, die Frauen seien immer interessiert, sobald es sich um sie selber handelt.

B. B.

## Nachgeburtsslösung.

Im Januar 1901, nachmittags 2 Uhr, wurde ich zu einer ihrer 7. Niederkünfte entgegensehenden Frau gerufen. Ich selbst hatte diese Frau die zwei letzten Mal entbunden, das erste Mal war es mitte April 1899, das zweite Mal im März 1900 und nun zum dritten Mal im Januar 1901. Im April 1899 hatte sie eine frühzeitige Geburt, anfang des 8. Monats, das Kind starb am 5. Tage. Im März 1900 hatte sie ein reifes Kind geboren. Die Geburt gieng beide Mal normal vor sich, die Plazenta ließ jedoch jedesmal ungefähr eine Stunde auf sich warten, doch ohne großen Blutverlust.

Als ich nun im Januar 1901, nachmittags 2 Uhr, kam, war die Frau noch im Haushalt tätig. Sie sah sehr blaß aus und war schlecht genährt, sie sagte, sie habe hier und da ein Weh. Auf meinen Rat legte sich die Frau ins Bett. Nachdem ich mich und die Frau gereinigt und desinfiziert hatte, gieng ich zur äußeren Untersuchung, welche ergab: Die Frau war am Ende der Schwangerheit, das Kind in erster Schädel-lage. Die Herztonen links unterhalb des Nabels gut hörbar; nur selten, etwa nach einer halben Stunde, ein ganz schwaches Weh. Der Kopf beweglich.

Bei der inneren Untersuchung fand ich Scheide und Scheidenteil gut aufgelockert, Muttermund kaum für die Finger spitze durchgängig. Fruchtwasser nicht abgegangen, Kopf über dem Becken.

Da ich kaum 5 Minuten entfernt wohnte, gieng ich heim mit dem Bemerten, man solle mich wieder rufen, sobald sich Wehen einstellen. Abends 9 Uhr kam der Mann mit dem Bericht, ich solle kommen, die Frau habe starke Wehen. Ich gieng sofort, traf die Frau wieder außer Bett; kaum vergingen 5 Minuten von einer Wehe zur andern.

Ich schickte die Frau wieder ins Bett. Daum war ich mit der Reinigung und Desinfektion fertig, so fieng die Frau schon an zu pressen, Fruchtwasser gieng nur wenig ab und nach etwa 3 Wehen (es war nun 1 $\frac{1}{2}$  Uhr abends) war ein Mädchen von ungefähr 6 Pfund geboren. Der Uterus zieht sich gut zusammen, während und gleich nach dem Abnabeln war nichts besonderes, der Uterus war gut und es blutete nicht. Erst eine halbe Stunde nach der Geburt gieng bei Zusammenziehung des Uterus Blut ab, jedoch nicht extra viel. Ich machte Reibungen des Uterus und versuchte bei der nächsten Zusammenziehung deselben die Plazenta herauszudrücken durch den Credé, aber vergebens. So verjuckte ich nach kurzen Zwischenpausen noch zweimal dieselbe herauszubefördern, jedoch umsonst, jedesmal gieng wieder etwas Blut ab. Wenn auch bis dahin nur wenig Blut abgegangen war, so schickte ich doch, es war um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr, zum nächsten Arzt wegen Blutung und Lösung der Plazenta. Der Mann dieser Frau gieng zum ersten und zweiten der nächstwohnenden Ärzte, keiner ist zu treffen. Er kommt zurück mit diesem Bericht. Es war nun 11 Uhr, sofort schickte ich ihn wieder fort in die Klinik, (wohin ich ihn schon das erste Mal schicken wollte) und sagte ihm noch andere Ärzte, zu den Ärzten gieng er, in die Klinik aber nicht. So kam er nach 1 $\frac{1}{2}$  Uhr wieder zurück, er habe keinen getroffen, einer war daheim, dieser selber krank. Unterdessen blutete die Frau immer fort und immer mehr; sie hatte Durst, erhält Milch, Zuckerwasser mit Cognac, Hofmannstropfen. Der Puls ist rasch und klein, die Frau will nicht mehr ruhig liegen bleiben und sagt, sie müsse doch sterben.

Selbstverständlich schickte ich den Mann wieder fort und sagte ihm, er solle nicht eher wieder kommen, bis er einen Arzt bekommen habe. Endlich um 12 Uhr war einer da; er löste die Plazenta und machte nachher eine heiße Löffelausprütung. Während der Lösung der Plazenta fragte noch die Frau den Arzt, was er mache und ob er bald fertig sei, nach der Ausprütung atmete die Frau schon nicht mehr, es war um halb 1 Uhr, als der Tod erfolgte.

Damals, als ich in der größten Not vergebens einen Arzt erwartete, beneidete ich fast die Land- und Berghebammen. In einem solchen Fall ist dieselbe nicht verpflichtet zu warten, bis die Plazenta vielleicht von selber kommt oder die Frau vorher verblutet. Sie müssen und dürfen in solchen Fällen nach bestem Wissen und Gewissen die Lösung der Plazenta selbst vornehmen; jedoch wünsche ich nicht etwa, diese verhängnisvolle Arbeit je einmal vorzunehmen genötigt zu sein.

Der Hebammenstand hat eben auch seinen Frieden und seine Last, in der Stadt, wie auf dem Land.

Anmerkung der Redaktion. Der obenstehende Bericht muß in jedem Leser das lebhafte Mitgefühl mit der armen hingeropierten Frau erwecken, aber auch mit der pflichttreuen Hebammie, die ein so grausames Schicksal mitansehen mußte, ohne es abwenden zu können. Da sich ein solcher Fall immer wieder zuweilen ereignet und mit Rücksicht auf die sehr begreiflichen Gedanken der Hebammie am Schlusse ihrer Beschreibung wollen wir den Ursachen des traurigen Ausgangs gründlich und gewissenhaft nachgehen.

Vor Allem muß die Frage, ob der Hebammie eine Schuld nachgewiesen werden könne, verneint werden. Die Hebammie hat gemäß den bestehenden Vorschriften die Gebärmutter gereiben und während einer Wehe versucht, die Nachgeburt herauszudrücken. In dem Berichte steht nichts darüber, ob die Blase leer gewesen war. Bekanntlich wird die Ausstoßung der Nachgeburt oft durch eine gefüllte Harnblase verhindert; kann dann die Entbundene nicht urinieren, so muß natürlich sofort katheterisiert werden. Wir haben aber gar keinen Grund anzunehmen, daß in diesem Falle eine Füllung der Harnblase bestanden habe. Die Hebammie hat dann rechtzeitig ärztliche Hilfe verlangt. Das Unglück aber wollte es, daß dieselbe erst nach 1 $\frac{1}{2}$  Stunden eintraf, als es schon zu spät war. Durch eine rechtzeitig und künftiggerechte ausgeführte Löfung des Fruchtkuchens wäre die Frau aller Wahrscheinlichkeit nach gerettet worden.

Nun kommen wir zur Hauptfrage: Hätte die Hebammie den Tod abwenden können durch Ausführung dieser Operation, wenn ihr dieelbe erlaubt gewesen wäre?\* Das ist zum mindesten sehr zweifelhaft und zwar aus folgenden Gründen. Die Hebammie hätte sich erst dann zu diesem höchst gefährlichen Eingriff entschließen dürfen, wenn er dringend notwendig geworden, d. h. wenn schon viel Blut abgelossen wäre. Dann hätte sie sich zuerst gründlich desinfizieren müssen. Unterdessen hätte die Frau umso stärker weiter blutet, weil die Gebärmutter nicht mehr überwacht und gerieben worden wäre. Die Operation selbst aber ist meistens recht schwierig. Ungeübte haben lange daran zu tun und während dieser Zeit geht allemal besonders viel Blut verloren. Es ist also wahrscheinlich, daß die Frau sich doch verblutet hätte, weil nur bei rascher und geüchter Nachgeburtlösung Erfolg zu erwarten ist. Was für eine furchtbare Verantwortung hat aber die Hebammie zu tragen, welche zu dieser Operation im Notfalle verpflichtet ist! Sie kann nie sicher und exakt wissen, wann der Zeitpunkt da ist, wo sie eingreifen soll. Stirbt dann aber die Frau nach der Löfung doch, so wird immer der Gedanke die Hebammie quälen, daß es bei Zuwartung vielleicht doch besser gegangen wäre und daß ihre mancindige Geitschlichkeit oder gar ihre Vorlebigkeit an dem Unglück schuld sei. Sicherlich sind die Hebammen besser dran, welchen der Staat durch seine Gejege eine so furchtbare Verantwortung abnimmt.

\* Die für den Kanton Zürich geltende Pflichtordnung für Hebammen sagt in § 26: „Es ist der Hebammie nicht gestattet, die Löfung der Nachgeburt auszuführen.“

Für den geschilderten Fall kommt nun aber noch in Betracht, daß die unglückliche Frau durch allzu rasch aufeinanderfolgende Geburten schwer heruntergekommen war. Eine solche Erschöpfung infolge mangelnder Erholung zwischen den verschiedenen Geburten ist eine häufige Ursache schwerer Blutungen nach der Geburt; selbst mittelstarke Blutverluste, von welchen kräftige Frauen sich sicher erholen würden, können da einen schlimmen Ausgang nehmen.

### Frage.

Woran liegt die Schuld, daß man hie und da eiternden Nabelwunden begegnet, trotz sorgfältigster Pflege? Und welches sind die Mittel, welche baldmöglichst in Ordnung zu bringen, ohne Höllensteine zu gebrauchen?

Für guten Rat sehr dankbar, zeichnet  
Hochachtend

Luzenberg, den 24. März 1903.

Clara Müller, Hebammme.

Antwort der Redaktion. Die Beurteilung der Nabelwunde ist ziemlich schwierig. Ein wenig Eiter wird nach Abfall des Nabelschmiers immer gebildet. Eine Störung des normalen Heilungsprozesses besteht nur dann, wenn viel Eiter abgeondert wird oder andere Zeichen von Entzündung auftreten, wenn nämlich die Wunde stark gerötet oder geschwollen oder schmerhaft ist. Eine solche Entzündung bedeutet immer eine Lebensgefahr für das Kind; darum muß die Hebammme bei den ersten Anzeichen derselben einen Arzt zu ziehen. Wenn sie das unterläßt, so ist sie für den weiteren Verlauf, welcher tödlich sein kann, verantwortlich. Schlimmere Komplikationen entstehen allerdings bei der Nabelheilung nur dann, wenn von Seiten der Hebammme oder der Angestellten Fehler in der Behandlung (Unreinlichkeit!) begangen werden sind. Oft wird die Heilung verzögert durch eine sehr fleischige Nabelschmier oder durch allgemeine Schwäche des Kindes.

## Schweizerischer Hebammenverein.

### Einladung

zum

### X. Schweizer. Hebammentag

Donnerstag den 25. Juni 1903

im

Vereinshause Gassenstaub in Schaffhausen  
und zur

### Delegierten-Versammlung

Mittwoch den 24. Juni 1903

im Hotel Bahnhof in Schaffhausen.

### Tagesordnung

#### I. Für die Delegiertenversammlung.

Beginn der Verhandlungen abends  
6 Uhr.

1. Wahl der Stimmenzählerinnen.
2. Sektionsberichte der Delegierten.
3. Jahresbericht und Rechnung des Schweiz. Hebammenvereins.
4. Jahresbericht und Rechnung der Krankenkasse.
5. Bericht über den Stand des Zeitungsumnehmens.
6. Antrag der Sektion Bern.
7. Anträge des Zentralvorstandes.
8. Statutenevision.
9. Wahl der Zeitungskommission und der Geschäftsprüfungskommissionen:
  - a) für die Vereinsverwaltung,
  - b) für die Krankenkasse,
  - c) für das Zeitungsumnehmen.

10. Vorschläge für die Generalversammlung betreffend Verwendung der Jahresbeiträge, Wahl der Vorortsektion für die Krankenkasse, Wahl des nächsten Versammlungs-ortes.

Nach Beendigung der Verhandlungen gemeinschaftliches Abendessen.

#### II. Für die Generalversammlung.

Beginn der Verhandlungen vormittags  
10<sup>1/2</sup> Uhr.

1. „Großer Gott, wir loben Dich“, Choral.
2. Begrüßung durch die Zentralpräsidentin.
3. **Die wichtigsten Frauenkrankheiten**, Vortrag von Herrn Dr. Hugo Henne in Schaffhausen.
4. Genehmigung des Protokolls über die Verhandlungen des letzten Hebammentages.
5. Wahl der Stimmenzählerinnen.
6. Bericht über das Zeitungsumnehmen.
7. Sanctionierung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung:
  - a) Statutenevision.
  - b) Anträge des Zentralvorstandes.
  - c) Anträge der Sektion Bern.
8. Vorschläge der Delegiertenversammlung betreffend Verwendung des Jahresbeitrages, Wahl der Vorortsektion für die Krankenkasse, Wahl des nächsten Versammlungs-ortes.
9. Allfällige Wünsche und Anregungen.

Nach den Verhandlungen gemeinschaftliches Mittagessen à 2 Fr.

Die verehrlichen Delegierten erscheinen am Mittwoch abend zur vorbereitenden Tagung.

Alle unsere Kolleginnen laden wir herzlich ein, am Donnerstag mit den ersten Jügen nach Schaffhausen zu pilgern zur gemeinsamen Tagung.

Herzlich willkommen werden uns auch die Herren Ärzte sein, und alle unsere Kolleginnen, Mitglieder und Nichtmitglieder.

Wir haben Ihnen noch die erfreuliche Mitteilung zu machen, daß die bekannte Firma **Maggi** in Kemptthal den Teilnehmerinnen am Hebammentag vor Beginn der Verhandlungen ein „**Znünli**“ servieren lassen wird.

Mit kollegialem Gruß und Handschlag

#### Der Zentralvorstand.

#### \* Anträge des Zentralvorstandes.

1. Der Generalversammlung wird beantragt, es sei inskünftig von der Eintragung des Vereins in das Handelsregister, weil zwecklos, Umgang zu nehmen.
2. Der Zentralvorstand wird eingeladen, bis zum nächsten Hebammentag eine Vorlage für die Revision der Statuten der Krankenkasse auszuarbeiten.

#### Anträge von Sektionen.

Die Sektion Bern des Schweiz. Hebammenvereins stellt folgende Wiedererwägungsanträge für die Hauptversammlung des Zentralvereins:

1. Abänderung des Titels, einfacher Kopf ohne Bild.
2. Streichen der Linie „Herausgegeben vom Zentralvorstand“ und hinzufügen „Herausgegeben vom Schweiz. Hebammenverein“.
3. Wahl eines Redaktionskomitees von mindestens 3 Personen, nicht dem Zentralvorstand angehörend, oder aber Übergabe der Verantwortung an den Redaktor.
4. Die Zeitungsangelegenheit darf dennoch erst nach der Hauptversammlung im Juni 1903 entschieden werden.

**Referat über die „Schweizer Hebammme“, d. i. das neue Vereinsorgan des Schweizerischen Hebammen-Vereins,** gehalten an der Generalversammlung der Sektion Bern d. Schw. Heb.-Ver. am 10. Jan. 1903.

Werte Kolleginnen!

Der Schweizer. Hebammenverein hat sich nach reiflicher Überlegung entschlossen, ein eigenes Organ erscheinen zu lassen, d. h. die „Schweiz.

Hebammenzeitung“, die bis jetzt seit einer Reihe von Jahren von den Vereinsmitgliedern als obligatorisches Vereinsorgan gehalten werden mußte, wurde dem Inhaber dieser Zeitung gefündigt, hauptsächlich darum, weil man denn doch herausfand, Herr Hofmann, Gunnimwirken in Elgg (St. Zürich), müßte ein ganz besonderes Interesse haben, eine Hebammenzeitung erscheinen zu lassen. Wirklich konnte denn auch nachgewiesen werden, daß Herr Hofmann in den letzten Jahren wenigstens von der „Hebammenzeitung“ einen jährlichen Reingewinn von 3900—4000 Fr. mache. Wohl verprach Herr Hofmann im Juni 1901 bei Anlaß der Generalversammlung des Schweiz. Heb. Vereins in Rapperswil, dem Verein jährlich 400 Fr geben zu wollen, solange dieser die Zeitung als obligatorisch erkläre; wie er aber den Termin hinauszuschieben mußte, wie er für diese 400 Fr. nicht das Vertragsjahr, sondern das Kalenderjahr geltend machen wollte, davon wissen die Wenigsten, denn was die Zeitung von der Generalversammlung im Juni 1902 in Solothurn über diesen Punkt längst hätte bringen müssen, das wurde von Herrn Hofmann dem Drucker in Aarau abverlangt und ist uns auch nicht, wie die übrigen Verhandlungen, die Herrn Dr. Kalt zur Drucklegung übermittelt wurden, zurückgesandt worden. Ob nun der Zentralvorstand in Zürich dieses Teiles der Verhandlungen habhaft werden konnte, wissen wir nicht, jedenfalls findet er sich genau vor im Protokoll und dürfen wir endlich hoffen, daß diese Solothurner Verhandlungen im eigenen Vereinsorgan erscheinen werden, und das recht bald.

Im eigenen Vereinsorgan! Wie das ja traulich klingt! Wie herrlich muß es werden, wenn wir in Zukunft nicht immer so schroff behandelt werden, wenn wir etwas publizieren möchten. Auch auf Belehrung der Hebammen soll Bedacht genommen werden, denn Belehrung ist es hauptsächlich für sie, wenn sie sich in der Zeitung austauschen dürfen, wenn sie Fälle aus der Praxis erzählen, die ja stets auch gerne gelesen werden. Daß wissenschaftliche Vorträge in allererster Linie hingehören, braucht nicht erwähnt zu werden. Das alles war im neuen Vertrag enthalten, den Herr Hofmann nicht angenommen hat, was den Verein bewog, mit ihm abzubrechen. Die gleichen Bedingungen sollten auch jetzt gelten, sie sind von der Versammlung angenommen worden.

Was ich verfolge mit diesen Auseinandersetzungen? Sie sollen aufklären alle, welche die Zeitung lebt, warum eine Änderung im Zeitungswesen eintritt, und hoffentlich halten alle zum Verein, der ihnen ja nun den Gewinn bieten kann, den bisher die Zeitung abgeworfen, einen ehrlichen Gewinn, der zur Gründung einer Altersversorgungskasse beitragen soll und der gewiß mit Recht dem Hebammenverein, d. h. seinen Mitgliedern zugute kommt, und Mitglied kann. Jede werden, mit einem jährlichen Beitrag von 2 Fr.

Und nun das neue Organ.

Es wurde „3 Tage gleich“ am 20. Oktober 1902 in Zürich von einem Häuslein Delegierter und einigen Einzelmitgliedern des Schweiz. Heb. Vereins, nachdem man wohl durch ein Zirkular, das der Zentralvorstand verschickt hatte, aufgeklärt war, aber nur diejenigen, die um die Sache wußten.

Wohl hatte man in Solothurn beschlossen, eine Delegiertenversammlung sollte beschlußfähig sein, aber erst nachdem das, was zum Beschuß erhoben werden soll, an der jährlichen Hauptversammlung des Schweiz. Heb. Vereins besprochen worden ist, nicht vorher, deshalb muß die „Schweizer Hebammme“ bis zur nächsten Hauptversammlung des Schweiz. Heb. Vereins ein Provisorium bleiben und darf erst da endgültig über das Vereinsorgan entschieden werden.

„Die Schweizer Hebammme, offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins, herausgegeben vom Zentralvorstand“, das soll unser neues Organ sein. Ich muß da auf meine Replik in Zü-

rich zurückkommen; ich fand den Titel nicht schön und Sie fanden es auch nicht, als Frau Wyss und ich Ihnen in der Novembertagung Bericht erstatteten. Ich schlug an der Delegiertenversammlung vor, das Blatt „Deutsch-schweizerische Hebammenzeitung“ zu nennen, im Gegensatz zu der „französischen Hebammenzeitung“ und habe bemerkt, daß Herr Dr. Rossier in Lausanne diesen Gegensatz gewünscht habe, als er sich seiner Zeit dem Schweiz. Heb.-Verein als Redaktor eines eigenen Organs zur Verfügung gestellt habe. Herr Allenspach, der Beistand des Zentralvorstandes, machte geltend, daß die „Heb.-Zeitung“ von Herrn Hofmann älter sei, als die französische. Aber wir wollen wir ja gar nicht mehr und können deshalb den Gegensatz zwischen deutsch und welisch doch gelten lassen. Überhaupt verlieren doch wohl die Mitglieder des Schweiz. Heb.-Vereins ihre Stimme nicht wegen einem Beistand, und wenn sich ein Zentralvorstand einen Beistand nehmen will, so darf der kleinen das Ganze bestimmenden Einfluß haben. Schweizerhebammen sind wir, die wir herumgehen, aber ein Blatt ist keine Schweizerhebamme. Da gibts doch wohl noch andere Titel, und wenn wir jetzt dran sind, etwas zu gründen, dann sollte man Bedacht nehmen auf alle und etwas bringen, an dem man Freude haben kann.

„Herausgegeben vom Zentralvorstand“. Wie nun, wenn dieser Zentralvorstand in einigen Jahren wechselt? Wie kann überhaupt ein Zentralvorstand damit verflochten werden? Angenommen, eine Sektion ist nicht zufrieden mit dem Zentralvorstand und will sich in der Zeitung verteidigen, glaubt man da wirklich, der Zentralvorstand werde das „Gingefandt“ bringen? Auch der umgekehrte Fall könnte eintreten, alles ist schon da gewesen. —

Der Zentralvorstand des Schweiz. Heb.-Vereins hat überzeugend Arbeit an den Geschäften des Vereins, und es kann vor einem Zuviel nicht genug gewarnt werden. Keinesfalls darf er als Herausgeber einer Zeitung fungieren, denn er kann den Verein nicht nach zwei Richtungen hin vertreten. Entweder, es wird ein aus passenden Personen gewähltes Redaktionskomitee ernannt, und da sollten doch mindestens 3 Mitglieder des Schweiz. Heb.-Vereins sein, um im nötigen Falle abstimmen zu können, nicht Mitglieder des Zentralvorstandes, an die dann auch alle Vereins- und Hebammenangelegenheiten gesandt werden könnten, oder aber, der Herr Redaktor übernimmt die Verantwortung für das ganze Blatt.

Die Zeitung erscheint auf ein halbes Jahr unentgeltlich. In die Zeit wird die Hauptversammlung des Schweiz. Heb.-Vereins fallen und kann die Angelegenheit besprochen werden an derselben, allfällige Wünsche müssen ja auch laut Statuten berücksichtigt, d. h. wenigstens vorgebracht werden.

Ich glaube, die Angelegenheit nun in Ihrem Sinne ausgeführt zu haben.

Die vorstehenden Ausführungen wurden von der Versammlung genehmigt und die aufgestellten Thesen angenommen.

Bern, den 10. Januar 1903.

Anna Baumgartner.

## An unsere Sektionen und Mitglieder.

In verdankenswerter Weise hat uns die tit. Generaldirektion der Schweizer Bundesbahnen als Präsidialverwaltung des Verbandes Schweizerischer Eisenbahnen auch für den Besuch des bevorstehenden Hebammentages die Vergünstigung bewilligt, daß für Hin- und Rückfahrt einfache Billets gültig sind. Die erforderlichen Ausweiskarten sind im Druck, und wir erfüllen die Sektionsvorstände, uns bis Anfang Juni mitzuteilen, wieviele Karten sie für ihre Sektionsmitglieder benötigen, ebenso Namen und Wohnort der betreffenden Kolleginnen. Unsere Einzelmitglieder wollen ihre Gejüche adressieren an unsere Centralpräsidentin Frau Pfeiffer, alte Beckenhoferstrasse, Unterstrasse-Zürich IV.

Der Zentralvorstand.

In den Schweizerischen Hebammenverein sind folgende Mitglieder eingetreten:  
K.-N. 298. Fräulein Rosa Nieder, Münsingen (Bern).  
" 299. Fräulein Rosa Trüssel, Privatpital Lindenhof (Bern).

## Vereinsnachrichten.

### Verhandlungen des Zentralvorstandes vom 14. und 28. April, 4. und 7. Mai.

Die Spezialeinladungen für den Hebammentag werden vereinbart und das Gejüch an die Präsidialverwaltung der schweizerischen Bundesbahnen um Fahrttagbegünstigung beschlossen. Ein Unterstützungsgejüch wird in entsprechendem Sinn erledigt. Die Statuten werden zu Ende beraten, und hernach Zeitpunkt und Tagesordnung für den Hebammentag in Schaffhausen festgelegt. Schließlich werden noch die Anträge des Zentralvorstandes formuliert.

**Sektion Zürich.** Unsere Quartalversammlung vom 1. Mai war ziemlich gut besucht. Dr. Bernheim hielt uns in sehr verdankenswerter Weise einen Vortrag über das Thema: „Schreien der Kinder.“

Werte Kolleginnen!

Unsere nächste Versammlung findet den 22. Mai, nachmittags 2½ Uhr, im „Karl dem Großen“ statt.

Bei diesem Aulaß müssen sowohl die Delegierten für den am 24. und 25. Juni 1903 in Schaffhausen stattfindenden Hebammentag, als auch eine 3gliedrige Kommission zur Prüfung der Zeitungsbücher gewählt werden.

Zu recht zahlreichem Erscheinen sind die werten Kolleginnen freundlich eingeladen.

Namens des Vorstandes:

Franz Salenbach, Schriftführerin.

**Sektion Hinweis.** Laut Beschlüsse der Generalversammlung in Bubikon ist Bärenschweil unser nächster Versammlungsort. Wir haben die Versammlung auf 26. Mai, nachmittags 2½ Uhr, in der Linde daselbst angesetzt.

Erscheinet also recht zahlreich, Ihr werten Kolleginnen, im idyllisch gelegenen, rings von Hügeln umrahmten Bärenschweil.

**Sektion Bern.** Unsere nächste Vereinsitzung findet am 6. Juni, nachmittags 2 Uhr, im Hörsaal des kant. Frauenpitals statt, wenn möglich mit einem ärztlichen Vortrag. Wir erüben unsere Kolleginnen, recht zahlreich zu erscheinen, da noch manches betr. der Generalversammlung besprochen werden muß, wie auch die Wahl der Delegierten an dieselbe.

Für den Vorstand:

E. Schlapbach-Bentler, Schriftführerin.

**Sektion Biel und Umgebung.** Generalversammlung Donnerstag den 28. Mai 1903, nachmittags 3 Uhr, im Hotel „Bären“ dahier.

Tagesordnung:

1. Wissenschaftlicher Vortrag des Herrn Dr. Rummel.
2. Neuwahl des Vorstandes.
3. Besprechungen und Wahl der Delegierten an die Generalversammlung in Schaffhausen.
4. Unwahrgeschehnes.
5. Gemütliche Vereinigung.

Recht zahlreiches Erscheinen erwartet

Der Vorstand.

**Sektion Solothurn.** Unsere nächste Versammlung findet in Solothurn den 19. Mai, nachmittags 2 Uhr, im gewöhnlichen Lokal statt, wobei uns Herr W. Kottmann einen Vortrag halten wird. Nachher folgt Besprechung über Stellungnahme am nächsten Schweiz. Hebammentag, Wahl der Delegierten.

Die Wichtigkeit der Verhandlungen läßt auf einen zahlreichen Besuch hoffen, umso mehr, da jedem Mitgliede Gelegenheit geboten ist, seine Ansicht offen auszusprechen. Karten werden keine verübt.

Solothurn, den 7. Mai 1903.

Die Aktuarin: Dr. M. Müller.

**Sektion Basel-Stadt.** In unserer Sitzung vom 30. April wurde ein Separatabdruck über die Verhandlungen an der Kt. Aerzteversammlung, betreffend Freizügigkeit der Hebammen, vorgelezen und darüber gesprochen.

Die nächste Zusammenkunft wird Mittwoch den 27. Mai stattfinden. Wir bitten dringend um recht zahlreichen Besuch, da die Delegiertenliste für die Generalversammlung besprochen und die Wahl der Delegierten getroffen werden muß.

Für den Vorstand:

Die Schriftführerin: C. Buchmann-Meyer.

**Sektion Marbach** (Rheinalthal). Es werden die Mitglieder unserer Sektion freundlich eingeladen, an der Versammlung, die Montag den 25. Mai, nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus zum Hirschen in Au abgehalten wird, teilzunehmen. Vollzähliges und pünktliches Erscheinen wird erwartet, umso mehr, da uns Herr Doctor Honegger von Balgach mit einem Vortrag beehren wird, und auch noch Einiges über den kommenden Hebammentag zu besprechen wäre.

Für den Vorstand:

Rosa Kobelt.

## Briefkasten.

Diese Rubrik steht unsern Abonnenten zur Anregung und Besprechung von allerlei Fragen zur Verfügung. Wir bitten indessen um Vermeidung jeglicher periodischer oder irgendwie leidenschaftlichen Erörterungen, welchen wir begreiflicherweise die Aufnahme verweigern müßten. Sachliche Einsendungen werden uns stets sehr willkommen sein.

**Frau O. Gebauer, Berlin.** Besten Dank für Ihr Wohlwollen, das Sie unserem jungen Unternehmen entgegenbringen. Wir bewilligen Ihnen ein Freicreditkonto, und die bis jetzt erschienen Nummern sind an Ihre Adresse abgegangen. Besten Gruß.

Kollegin M. Die Unterstützungsstelle wird vom Centralvorstand verwaltet: Unterstützungsgebühre sind also zu adressieren an unsere Centralpräsidentin Frau Pfeiffer, Hebamme, alte Beckenhoferstrasse Unterstrasse-Zürich IV.

**An unsere Leserinnen.** Wegen Stoffanhäufung sind wir genötigt, eine Abhandlung über die Frage der Altersrentenversicherung abermals zurückzulegen.

## ■■■ An unsere Leserschaft. ■■■

An dem Ende Juni im Schaffhausen stattfindenden Schweizerischen Hebammentag soll die Zeitungskommission etwache Rechenschaft ablegen können auch über den geschäftlichen Verstand unseres Zeitungunternehmens, und dazu gehört vor allem die Kenntnis des künftigen Abonnementbestandes. Um zu dieser zu gelangen, haben wir uns entschlossen, schon **Aufgangs Juni** die Abonnementgebühr für die zweite Hälfte des laufenden Jahres im Betrage von Fr. 1.25 zu beziehen. Auch denjenigen, welche nicht beabsichtigen sollten, die „Schweizer Hebamme“ zu abonnieren, werden wir auch die **Juninummer noch gratis zustellen**, nur bitten wir diesen Teil unserer Leserschaft, uns von ihrer Verzichtleistung auf unsere Zeitschrift vom 1. Juli an noch im Laufe des Mai Kenntnis zu geben, um uns unnütze Postauslagen zu ersparen. Wir hoffen aber, daß unser bisherigen großen Leserkreis die „Schweizer Hebamme“ lieb geworden sei, und daß sie gerne den **kleinen** Betrag von Fr. 1.25 opfern werden für das ganze zweite Halbjahr, um damit auch in der Eigenschaft als Abonnement den Schweizerischen Hebammenverein zu unterstützen. Wir werden uns also erlauben, bei allen denjenigen, welche uns bis Ende Mai nicht den Betrag von Fr. 1.25 in Briefmarken oder per Postmandat eingesandt, oder nicht Kenntnis gegeben haben von ihrer Verzichtleistung, aufgangs Juni den Betrag von Fr. 1.25 per Nachnahme zu erheben.

**Die Zeitungskommission.**

## Ansere Ziele.

In mehreren Zuschriften sind wir aufgefordert worden, der Leserschaft dieser Zeitschrift einmal zu erklären, welche Zwecke der Schweizerische Hebammenverein verfolgt. Vorab verweisen wir auf unseres Abdruck des vom Zentralvorstand ausgearbeiteten neuen Statutenentwurfes; in der Zweckbestimmung ist ziemlich genau dasjenige umschrieben, was der Schweizerische Hebammenverein will. An dieser Stelle möchten wir als nähere Erläuterung nur noch folgendes befügen:

Die Hebammie übt einen beschwerlichen Beruf, und namentlich ist es die Hebammie auf dem Lande und droben in einsamen Bergtälern, welche alle Beschwerlichkeiten erduldet, um für ein manchmal karges Entgelt der Mutter in ihrer bangen Stunde Helferin und Trostterin zu sein. Tag und Nacht, ob die Sonne scheint oder Sturm und Wetter wüten, ist die Hebammie hältbereit, und zagt nicht, alle Unbilden und sogar ernsthafte Gefährdung ihrer Gesundheit zu riskieren. Was wird aber für ihr Wohl getan? Recht herzlich wenig, selbst nicht einmal das Nötige für einen ausreichenden Lebensunterhalt ist ihr überall gesichert, mancherorts sind Tagen und Wartgelder noch zu klein beniefen, als daß sie vor entkräftendem Mangel schützen könnten. Und wenn Krankheit und Alter die Arbeitsfähigkeit vermindern oder gar aufheben, dann steht die Hebammie, die liebevoll so mancher Schweizer Hüfe geboten und durch fürsorgliche Pflege so manche Mutter vor Siechtum und Tod bewahrt, so manchem Menschenkunde in seinen ersten Lebensstunden den Keim zu kräftiger Entwicklung mitgegeben hat, hilflos und verarmt in der Welt. Sie hat keinerlei Garantie dafür, daß dann auch sie die Wohlstaten liebvollen Mitgefühls genießen könne. Auch nicht einmal dann, wenn ein unglücklicher Zufall in der Ausübung ihres Berufes sie aufs Krankenlager wirft, und solche Fälle sind nicht selten. Und sollen etwa auch noch jene unglücklichen Zufälle aufgezählt werden, da ein kleines Versehen oder auch nur Nichtgelingen einer gutgemeinten Absicht einen Konflikt mit dem Medizinalgesetz herbeiführen und die Hebammie wenigstens zeitweilig brodlos machen kann? Auch nicht übersehen werden dürfen die Unbilden der Konkurrenz, die wie in allen Berufständen eben auch im Hebammenstande sich eingenistet hat, und hier wie dort Unzufriedenheit und Sorge zeugt.

Bergegwärtigt man sich alle diese Verhältnisse, dann dürfte es nicht allzu schwer fallen, zu erraten, was der Schweizerische Hebammenverein will. In erster Linie will er die Berufsschwestern alle unter einen Hut sammeln, damit sie zusammengehen und nicht auseinander. Die Hebammen sollen miteinander arbeiten, nicht gegeneinander; sie sollen einander achten und lieben, und in gleicher Weise ihren Beruf nicht als bloßen Gewerbszweig unterschätzen, sondern seine hohe ideale Bedeutung anerkennen und also den Beruf verehren. Das ist mir möglich, wenn die Hebammen sich zusammenfinden, einander schwesternlich die Hand reichen zum festen Freundschaftsbunde; gleichzeitig das, dann entwickelt sich auch das Ansehen des Hebammenstandes nach innen und außen.

Wie das zu erreichen wäre? Durch die Gelegenheit zur Aussprache mit einander, und diese Gelegenheit bietet der Schweizerische Hebammenverein in seinen Sektionen mit mehrmaligen Zusammenkünften im Jahr, mit dem alljährlichen schweizerischen Hebammentag, und nicht zum wenigsten mit seiner Vereinszeitschrift. Und aus der schwesternlichen Freundschaft heraus bildet sich natürlich die menschenwürdige Sorge um den Nächsten. Ein wahrer Freund kann den andern nicht leiden sehen, ohne daß mit Allgewalt das Bedürfnis in ihm sich röhrt, dem Freunde zu helfen. Darum hat auch der Schweizerische Hebammenverein für seine Mitglieder eine Krankenkasse gegründet, welche in Tagen der Krankheit mit ihren Beiträgen den Mitgliedern die

Sorge ums tägliche Brod erleichtert. Ferner unterhält der Verein eine Unterstützungskasse für die Mitglieder, welche in Not geraten. Diese beiden Kassen haben schon gar manche Kümmernis gemildert, wohl auch schon manche Träne getrocknet, und hoffentlich wird auch in Zukunft ihre ausreichende Speiung möglich sein, daß sie wohltätig und segensreich wirken können. Und gegenwärtig befürwortet sich der Verein auch mit der Frage, ein weiteres Institut zu gründen, welches den Mitgliedern ein treuer und fürsorglicher Helfer sein kann, wenn das Alter sie müde gemacht, ihre Kräfte gelähmt hat. Schon ist ein kleiner Kapitalstock vorhanden für eine Altersrentenversicherung; dieser Stock wird anwachsen, man wird ihn vergrößern, und hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, da alt und müde gewordenen Hebammen mit dem neuen Institut wenigstens ein gut Teil der Existenzjprobe abgenommen werden kann. Ganz Vieles ist ferner noch verbessерungsbedürftig in den allgemeinen Verhältnissen des Hebammenstandes, und insbesondere in dessen geistlichen Beziehungen zu Staat und Gemeinde. Da ist noch gar manche Härte auszumerzen, kann die ökonomische Lage der Hebammie noch um Vieles gebessert werden, und der Schweizerische Hebammenverein ist willens, nichts zu unterlassen und alles zu tun, was zum Wohle des Hebammenstandes und jeder einzelnen Hebammie geschehen kann.

## Das An- und Unterblöten

bildet, wie bereits mitgeteilt, den Gegenstand eifriger Erörterungen unserer Kolleginnen übern Rhein, und der in Nr. 3 der „Schweizer-Hebammie“ veröffentlichte „Notchrei“ beweist, was wir übrigens ja Alle wissen, daß auch in unserm Lande da und dort die Klage über unedle Konkurrenz laut ist. Den Hebammen in der Schweiz wird es darüber nicht umangenehm sein, zu vernehmen, wie man in Deutschland dem Uebel zu steuern sucht. Auf Anraten und unter Mithilfe des Spitaldirektors Dr. Rößmann und des Stadtarztes Dr. Bitter geht der Osnabrücker Hebammenverein energisch vor, und in der vor trefflich redigierten gediegenen „Allgem. deutschen Hebammenzeitung“ veröffentlicht die Schriftführerin dieses Vereins folgende Statuten, die seit 1. April abhin in Kraft bestehen:

Einer Aufforderung unseres Ehrenvorsitzenden, Herrn Direktor Dr. Rößmann, sowie des Herrn Stadtarztes Dr. Bitter entsprechend, verpflichtet sich jedes Mitglied des Osnabrücker Hebammenvereins durch eigenhändige Unterschrift, nachstehenden Statuten folge zu leisten.

S. 1. Eine aus fünf Mitgliedern bestehende Ehrenkommission, welche vorkommende streitige Fälle zu regulieren hat, wird alle drei Jahre in einer extra zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit bei geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Für die nächsten drei Jahre besteht die Ehrenkommission aus den Mitgliedern . . . (Es folgen dann die Namen der fünf Mitglieder, welche für die drei ersten Jahre gewählt sind.)

S. 2. Wird einer Hebammie nachgewiesen, daß dieselbe, abgesehen von den notorisch Armen, eine Geburt nebst Wochenpflege unter 10 Mt. geleitet hat, verfällt dieselbe in Strafe. (Siehe § 7.)

S. 3. Es ist nicht standeswürdig für eine Hebammie, sich den Frauen anzubieten. Die Hebammie soll deswegen nur auf direkte Bestellung seitens des Mannes oder der Angehörigen die Frauen, welche ihrer Hüfe bedürfen, aufsuchen.

S. 4. Verleumdet eine Hebammie eine andere Kollegin durch falsches Gerücht, so verfällt dieselbe in Strafe. (Siehe § 7.) Überhaupt soll jede Hebammie vermeiden, sich dem Publikum gegenüber in abfälliger Weise über eine Kollegin und deren Berufstätigkeit zu äußern.

S. 5. Wird einer Hebammie nachgewiesen, daß sich dieselbe durch einen unsittlichen Lebenswandel dem Publikum gegenüber herabwürdigt, wird dieselbe vom Verein ausgeschlossen.

S. 6. Hat eine Hebammie eine nichtzahlende Familie, so hat sie das Recht und die Pflicht, dieselbe im Verein namhaft zu machen, damit eine andere Kollegin nicht geschädigt werde.

S. 7. In allen Streitfachen, wo eine Hebammie in Strafe verfällt, hat dieselbe 3 Mt. in wiederholten Fällen 6 Mt. zu zahlen. Bei dauernder Ungehorsamkeit kann die Ausschließung aus dem Verein stattfinden. Sämtliche Strafgelder fallen der Vereinkasse zu.

S. 8. Diejenige Hebammie, welche diese eigenhändig unterstrichenen Paragraphen nicht befolgen will, wird vom Verein ausgeschlossen und selbiges in den hiesigen Zeitungen veröffentlicht, dagegen bleibt die verwirkte Strafe einziehbar.

S. 9. Falls die Ausschließung in Frage kommt, soll nach Möglichkeit einer der obgenannten Herren oder deren Amts-Nachfolger zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Auch unser Verein wird zweifelsohne früher oder später Front machen müssen gegen das Uebel der Unterbietung und illoyalen Konkurrenz, und für diesen Fall wird es nützlich sein, zu beobachten, wie und mit welchem Erfolg unsere deutschen Kolleginnen vorgegangen sind.

**Hebammen,**  
animiert diejenigen Firmen, bei welchen Ihr  
Euere Einkäufe macht, zum Inscrieren in der  
„Schweizer Hebammie“.

## Allerlei Interessantes.

### Au dem Ausland.

Auf geäußerten Wunsch sei an dieser Stelle auf ein gutes **Spiralfeder-Gesundheits-Korsett** aufmerksam gemacht; dasselbe ist sowohl für die schwächtlichste als auch für die stärkste Dame zu empfehlen. Die Vorteile dieses Korsets bestehen hauptsächlich in den nach allen Seiten biegsamen Herculespiraleinlagen, sowie in den zu beiden Seiten befindlichen Gummizügen. Wie oft muß eine Frau der drückenden Stäbe halber ihr Korsett beiseite legen, das ist nun bei diesem Korsett ganz ausgeschlossen. Dasselbe ist vorn zum Knöpfen eingerichtet, wird aber auch auf Wunsch mit Spiralfeder-Verschluß, der jede Bewegung mitmach, ohne dabei zu drücken oder zu zerbrechen, angezeigt. Dieses Korsett giebt nicht nur eine schöne Taille, sondern auch eine schön geformte Brust.

Dieselben Vorteile bietet auch das von der Hebammie Lieber verfertigte **Nährkorsett**, welches während des Stillens nicht erst abgelegt zu werden braucht. Bei diesem sind die Brustteile bequem durch die daran befindlichen patentierten Druckknöpfe zu öffnen, sodaß die Brust dann zweckmäßig frei liegt.

Da diese Korsets keine drückenden Beschwerden verursachen, so können sie auch schon vorher, während der Schwangerschaft bis zur Niederkunft bequem getragen werden. Verwechslungen mit minderwertigen Fabrikaten sind ausgeschlossen, da die guten Spiralfedern ohne weiteres zu sehen sind.

Auch verfertigt Hebammie Lieber gut und dauerhaft gearbeitete Leibbinden in verschiedenen Qualitäten, ärztlich vielfach empfohlen. Die Binden eignen sich besonders zum Tragen bei Unterleibsteilen, sowie bei Hängebauch, Schwangerschaft und Wochenbett. Die erwähnten Artikel sind sämtlich zu beziehen von Hebammie Lieber in Colmnitz bei Klingenberg i. Sa.

# Ueber die Vorzüge einer Emulsion.



Schutzmarke.

Wenn einem Kranken Milch oder Rahm zuträglich erscheint, wird wohl nie ein Arzt Butter an deren Stelle verordnen. Das Verdauungssystem würde erst eine Emulgierung des Butterfettes zu bewirken haben, ehe dasselbe assimiliert werden könnte und dies bedeutet eine leicht zu umgehende Anstrengung für den geschwächten Organismus.

Ist nun diese Folgerung mit Bezug auf Lebertran nicht ebenso zutreffend? Irgend ein vergleichender Versuch wird deutlich beweisen, dass das System eines Säuglings wesentlich mehr **Scott's Emulsion** absorbieren wird, als gewöhnlichen Medizinaltran. Ein hervorragender Arzt berichtete uns unlängst, dass seine sorgfältigen Beobachtungen ihn zu dem Resultate geführt haben, dass **Scott's Emulsion** dreimal so wirksam sei als ein gleiches Quantum Lebertran.

Die Beifügung von Kalk- und Natron-Hypophosphiten, sowie von Glycerin, sind weitere, wohl zu beachtende Vorteile.

Eine derartige Emulsion kann aber nur dann von Wert sein, wenn sie absolut haltbar ist und sich nicht ausscheidet. Nur eine solche bietet die Garantie, dass der Lebertran nicht oxidiert ist und alles Schütteln der Flasche könnte ranzigem Oele seinen medizinischen Wert nicht wiedergeben.

**Scott's Emulsion** hält sich unveränderlich in jedem Klima. Die vorzüglichen Eigenschaften des Lebertrants gelangen durch dieses Präparat erst zu ihrem vollen Wert. (34)

Für praktische Versuche liefern wir gern eine grosse Probeflasche gratis und franko, und bitten, bei deren Bestellung auf die „Schweizer Hebamm“ gefälligst Bezug zu nehmen.

Käuflich in allen Apotheken.

**Scott & Bowne, Ltd.,  
Chiasso (Tessin).**



## Dr. Wander's reines Malzextrakt

wird von ärztlicher Seite als ausgezeichnetes Nährmittel für Stillende  
zur Anregung der Milchsekretion  
empfohlen.

**Dr. Wander's reines Malzextrakt** bildet als regelmässiger Zusatz zu Brei oder Kuhmilch den denkbar besten Schutz gegen Magen- oder Darmstörungen der Kinder.

**Dr. Wander's Eisen-Malzextrakt**, 37-jähriger Erfolg bei Blutarmut, Menstrualbeschwerden und erschöpfenden Wochenbetten. (16)

**Dr. Wander's Cascara-Malzextrakt**, ausgezeichnetes, mildes und angenehm schmeckendes Abführmittel für Kinder und Frauenpraxis.

In allen Apotheken.

## Goldene Apotheke in Basel

empfiehlt

### Geigers Frangula Elixir

ein unschädliches, sicher, aber milde wirkendes, angenehm schmeckendes, aus rein pflanzlichen Stoffen zusammengesetztes

#### Abführmittel

für Frauen und im Wochenbett, als vorzüglichstes Mittel von Aerzten allgemein verordnet.  
In den Apotheken à 2.25 und à 1.25.

### Geigers Kinderpuder

Gegen Wundsein der Kinder finden Sie kein angenehmeres und vorzüglicheres Wundpulver als

### Geigers Kinderpuder

in Schachteln à Fr. 1.—

In den Apotheken. (31)

## Müller's Kompressen

zur rationellen Behandlung der Krampfadern und deren Geschwüre sind von konstantem Erfolge und werden täglich verschrieben. Aerzten und Hebammen 30 % Rabatt. Die Flasche für einen Monat genügend Fr. 3.65. (Nachnahme). (8)

Theater-Apotheke Genf.

**Kinder-Ausstattungen** (39)  
stets  
vorrätig  
in allen Preisen.

J. Hausheer-Rahn  
Grossmünsterstrasse

Zürich. —

Verlangen Sie  
gratis und franko Zuführung meiner  
Preisliste für Hebammen. (37)

**L. Zander,**  
Sanitätsgefäss und Apotheke,  
**Baden** (Aargau).

Aus end-  
losem  
Nickel-  
stahl-  
draht,

leichteste Handhabung,  
sicherste Wirkung.

Das Beste der Gegenwart!

Preis Mk. 1,85

f. Hebammen 20% Rab.

**Gebr. Wilke**

Plauen i. V. (9)

Prospekte gratis und franko.

Für die Praxis der Hebamme  
sind



## MAGGI'S Bouillon-Kapseln

besonders wertvoll.

Vielfach wird ihre Verordnung, der Wöchnerin eine stärkende Bouillon zu reichen, wegen der Schwierigkeit der sofortigen und billigen Beschaffung derselben, nicht ausgeführt. Mit MAGGI'S Bouillon-Kapseln lässt sich — durch einfaches Uebergießen mit heißem Wasser — sofort eine kräftige, wohlschmeckende und trinkfertige Bouillon herstellen. (11)

Erhältlich in 2 Sorten:

**KRAFTBRÜHE** — entfettet — 1 Kapsel für 2 Portionen 20 Rp.

(Consommé)

**FLEISCHBRÜHE** — nicht entfettet 1 " " 2 " 15 Rp.

## Patent-Verkauf.

Das schweiz. Patent 22010 für  
Frauen-Leibbinden, System Wunderli,  
wird in Folge Ablebens der Patentinhaberin vertauscht. Auskunft erteilt  
R. Amstad, Zürich I.

(41)

# J. Möschinger

## Sanitätsgeschäft

→ Basel ←

liefert Ia Ia entfettete chemisch reine, langfaserige

### Verbandwatte

an Aerzte und Hebammen

zu folgenden Vorzugspreisen:

Pakete von 1 Kilo à Frs. 2.70

" " 500 Gramm " " 1.50

" " 250 " " .80

" " 200 " " .70

" " 100 " " .35

" " 50 " " .20

bei Abnahme von mindestens 10 Paketen auf's mal.

**Billigste Bezugsquelle für alle Artikel  
für das Wochenbett.**

**Prompter Versand.**

— Telephon. —

■ ■ ■ Telegramme: Möschinger, Basel. ■ ■ ■

(14)



Schweizer. Medicinal-  
und Sanitätsgeschäft  
**Hausmann, A.-G.**  
St. Gallen

Basel

Davos

Genève

empfiehlt sämtliche Artikel für Kranken-, Frauen- und Kinder-Pflege  
in Ia. Qualität und grosser Auswahl.

Bade- und Fieber-Thermometer, Brustbinden, Kinderwagen,  
Bettschlüsseln, Brusthüttchen, Kinder-Klysterspritzen,  
Bettheber, Bidets, Kinderpuder u. Lanolin-Cold-Cream,  
Bett-Kopflehen, Charpie-Watte, chem. rein  
Bett-Tische, sehr praktisch, Thermophore,  
Bett-Unterlagen, Trockenbett, für Kinder,  
Nachtstühle, Irrigateure, Leibbinden verschiedener Systeme,

Spezial-Preislisten für Hebammen, über Wochenbett-Artikel,  
für Krankenpflege etc. gratis und franko.

Für Vermittlung erhalten Hebammen bei  
Kaufabschluss höchstmöglichen Rabatt.

(23)

## Frauen-Leibbinde

System Wunderli, Patent 22010.

Gegen Erschlaffungen, Senkungen, Korpulenz, Wanderniere etc.  
Nach den Ratschlägen tüchtiger Fachärzte hergestellt, in Schnitt und  
Ausführung gleich vorzüglich, vielfach erprobt und bewährt, aus weißer  
Leinwand, ohne Schnallen und Gurten, daher leicht waschbar, und dem  
Corsett nicht im Wege. (29)

Preis Fr. 10.— bis Fr. 20.—.

Erforderliche Massangaben: Tailleumfang, Hüftumfang und Grösse  
der Person (klein, mittel, gross). Prospekte gratis.

**Thl. Russenberger**, Sanitäts-Geschäft,  
35 Bahnhofstrasse — **Zürich** — Bahnhofstrasse 35.

## Brechdurchfall der Kinder

Diarrhoe, Dysenterie, Cholerine, Ernährungsstörungen etc.

heilt man rasch und sicher mit

## Enterorose

Ideales, diätetisches Nährmittel für Erwachsene und  
Kinder bei Magen- und Darmkrankheiten. (2)

Wo in Apotheken nicht erhältlich, direkt zu beziehen durch die  
Gesellschaft für diätetische Produkte A.-G., Zürich.



Sehr geehrte Kolleginnen! Bitte machen Sie einen Versuch mit Liebers  
ärztlich geprüften Leibbinden u. Corsets. Die abgebildete Bluse ist  
sehr zu empfehlen für alle Unterleibsteiden, Schwangerschaft, Wochenbett und Hängeleib; selbig ist vorn zum  
Schnüren, Hüftengummieinfäg, vorne mit Gummitraggurt, p. St. mit 3.50 M. (Fr. 4.30)  
Spiralbedergesundheitskorsets wie Abbildung. Die Vorteile dieses Corsets sind die  
biegsamen unzerbrechlichen Herculespiraleinlagen, seitlichen Gummizügeln und vorn  
zum Anziehen p. St. 3.50 M. (Fr. 4.30). Dieelben Vorteile besitzt auch das Nähr-  
Corset. Die Brustteile bequem durch die daran befindlichen patentierten Druckknöpfe  
zu öffnen p. St. 4 M. (Fr. 5.—). Sämtliche Artikel sind extramäßig billig, da Sie  
aus der ersten Ha' laufen. Versand gegen Nachnahme, bei Abnahme von 6 Stück  
berechne kein Porto. Schnelle und reelle Bedienung. Zu Bestellungen wird um  
genoue und deutliche Adresse gebeten. (3)

**Hebammme Lieber, Colmnih bei Klingenberg,**  
Bez. Dresden i. S.



Dieses Präparat enthält das bekannte  
heilkriätige Diachylon-Pflaster fein verteilt in  
Puder unter Beimischung von Borsäure. Un-  
übertroffen als Einstreumittel für kleine Kinder,  
gegen Wundlaufen der Füsse, übelriechenden  
Schweiss, Entzündung und Rötung der Haut etc.

Herr Dr. Vömel, Chefarzt an der hie-  
sigen Entbindungs-Austalt, schreibt über die  
Wirkung des Puders u. a.:

„Beim Wundsein kleiner Kinder ist er  
mir ganz unentbehrlich geworden in meiner ganzen Klientel, so-  
wie auch in der städtischen Entbindungs-Anstalt ist derselbe  
eingeführt.“ (1)

Fabrik pharmaceut Präparate Karl Engelhard, Frankfurt a./M.

**Zu beziehen durch die Apotheken.**



**Chamer Milch**  
gezuckert und ungezuckert.

Vollkommenste Sterilisation.

Aerztlich empfohlene Kindernahrung.

Zuverlässiger Schutz gegen Kinder-Diarrhoe.

Bester und billigster Ersatz für frische Milch  
auch zu Küchenzwecken.

In Apotheken, Droguerien, Delicatessen- und Spezereihandlungen.

20

# NESTLE'S Kindermehl.

Altbewährte Kindernahrung.  
Grösster Verkauf der Welt.

Hors Concours Paris 1900.  
26 Ehren-Diplome.  
31 Gold-Medaillen.

Seit mehr als 35 Jahren von  
ärztlichen Autoritäten  
der ganzen Welt empfohlen.

Muster werden auf Verlangen  
gratis und franko durch die  
Société anonyme Henri Nestlé, Vevey  
versandt.



## Sanitäts- u. Bandagen-Geschäft

E. Lamprecht, Nachf. v. H. Corrodi

Zürich I.

(42)

2 Rindemarkt 2.

Telephon.

(Gegründet 1852)

empfiehlt in großer Auswahl:

Alle Artikel zur Krankenpflege,

medizin. Verbandstoffe, Leibbinden aller Systeme, auch nach Maß.

**Komplette Hebammen-Taschen.**  
Bruchländer mit und ohne Feder, eigenes Fabrikat.

Nachgemäße Bedienung.

Billigste Preise.

Verlangen Sie überall

## Kinder-Saugflasche „Liebling“

Patent Nr. 22,679. — D. R. G. M. Nr. 161,819. (26)

Wichtig für jede Hausmutter! —

Lohnender Artikel für Hebammen!

Hauptvorteile:

Kein Zer-  
springen und  
Losreissen  
der Sauger  
mehr.

(Daher grösste  
Dauerhaftig-  
keit derselben.)



Hauptvorteile:

Kein Ausfliessen  
der  
Milch mehr.  
Einfachste  
und  
reinlichste Be-  
handlung.

Entspricht allen Anforderungen jeder intelligenten u. sparsamen Hausmutter

Über 50,000 im Gebrauch.

Engros-Verkauf: J. M. BADER, Dufourstr. 93. Zürich V.

Das Ideal der Säuglingsnahrung ist die Muttermilch; wo diese fehlt, empfiehlt sich die sterilisierte Berner Alpen-Milch als bewährteste, zuverlässige

## Kinder-Milch.

Diese keimfreie Naturmilch verhindert Verdauungsstörungen. Sie sichert dem Kinde eine kräftige Konstitution und verleiht ihm blühendes Aussehen. Depots: In Apotheken. (22)



Bern, 18. Oktober 1898.

Das Nestlé'sche Kindermehl hat mir unter den Bedingungen, unter welchen ich die Verabreichung von Kindermehlen für erlaubt und angezeigt erachte, gute Dienste geleistet. Ich verwende das Mehl sowohl im Spital wie in der Privatpraxis oft und viel. Die Fabrikation ist eine sorgfältige, was sich aus der steten Gleichmässigkeit des Präparates und aus dessen Haltbarkeit ergiebt.

Prof. Dr. M. Stoss,  
Direktor des „Jenner“-Kinderspitals in Bern.

Bern, 24. Juni 1899.

Seit beinahe 30 Jahren verordne ich Nestlé's Kindermehl teils als ausschliessliche Nahrung der Säuglinge, teils zusammen mit Milch, — oft sogar vom Tage der Geburt an. Dasselbe wird von allen Kindern vertragen und kann stets die Mutter- oder Ammenmilch ersetzen. In Fällen, wo in Folge einer Verdauungsstörung Milch nicht mehr vertragen wurde, war Nestlé's Präparat die einzige Nahrung, welche keine Leibscherzen verursachte. Ein sehr delikates Kind, dem die Muttermilch fehlt, kann sogar unter Ausschluss der Kuhmilch vom ersten Tage an damit aufgezogen werden. Bei plötzlicher Entwöhnung selbst schwächlicher und noch sehr junger Kinder ersetzt das Nestlé-Mehl die Muttermilch, ohne dass dieser Übergang zu Verdauungsstörungen führt. Kinder, die Milch gut vertragen, werden immer zu ihrem grossen Vorteil ein- bis zweimal am Tage etwas Nestlé-Suppe nehmen, — abwechselnd mit Kuhmilch oder Muttermilch, namentlich wenn letztere zu versiegen beginnt.

Dr. Dutoit, Kinderarzt.

Interlaken, 16. August 1900.

Da ich seit 9 Jahren das Nestlé-Kindermehl in meiner Praxis verweise, so bin ich gerne bereit, Ihnen hiermit zu bezeugen, dass ich mit den damit erzielten Erfolgen sehr zufrieden bin und es allen jungen Müttern bestens empfehlen kann. Es bildet Ihr Kindermehl ein vorzügliches Ernährungsmittel für Kinder der verschiedensten Konstitution und hat noch den grossen Vorteil, dass es fast ohne Ausnahme gern genommen wird.

(7)

Dr. Seiler.

## Lactogen

Erstklassiges Kindermehl

mit höchsten Auszeichnungen

Fabrik:

J. Lehmann & Cie., Bern (Schweiz)



## Lactogen

enthält reine Schweizer Alpenmilch und wird von bedeutenden Chemikern als von tadeloser Reinheit und Güte anerkannt.

## Lactogen

verbindet mit seinem grossen Nährgehalt besonders Knochen und blutbildende Eigenschaften.

## Lactogen

wird vom empfindlichsten Kindermagen vertragen, ist leicht verdaulich und von vorzülichem Geschmack. (38)

## Lactogen

ist infolge seiner Trockenheit u. rationellen Verpackung haltbarer als weitaus die meisten ähnlichen Präparate und gewinnt diesen gegenüber  $\frac{1}{3}$  an Volumen.

Erhältlich in allen ersten Apotheken und Drogerien.

# Beilage zur „Schweizer Hebammme“

15. Mai

No. 5.

1903

## Statuten

des

### Schweizerischen Hebammenvereins.

(Vorschlag des Zentralvorstandes.)

#### E. Unterstüzungskasse.

§ 19. Der Schweizerische Hebammenverein unterhält zum Zwecke der Unterstützung notleidender Mitglieder eine Unterstützungsstiftung, deren Verwaltung der Zentralvorstand beorgt. Die Anlage des Unterstützungsstiftes und die Rechnungsführung kann der Zentralvorstand der Zentralkassierin oder der Besitzerin übertragen.

§ 20. Unterstützungsgefälle müssen vom Vorstand der Sektion, welcher die Gesuchstellerin angehört, oder vom Gemeindesprecher, Geistlichen oder Arzt deren Wohngemeinde begutachtet sein; die Erledigung der Gesuche ist Sache des Zentralvorstandes.

§ 21. Die Unterstützung per Jahr für ein und dasselbe Mitglied darf 50 Fr. nicht übersteigen. Die Anspruchsberechtigung für Unterstützungsgefallen beginnt nach mindestens dreimonatlicher Mitgliedschaft.

#### F. Vereins-Zeitschrift.

§ 22. Im Namen des Schweizerischen Hebammenvereins und als Eigentum desselben gibt der Zentralvorstand die Zeitschrift „Die Schweizer Hebammme“ heraus. Dieselbe dient dem Schweizer Hebammenverein, sowie seinen Sektionen und Institutionen als obligatorisches Publikationsmittel für die Veröffentlichung von Verhandlungsberichten, Bechläufen u. s. w. Ebenso sind die Adressen aller neu eintretenden Vereinsmitglieder im Vereinsorgan zu publizieren.

§ 23. Die „Schweizer Hebammme“ erscheint monatlich einmal und deren Abonnement ist für alle Vereinsmitglieder obligatorisch.

§ 24. Die wissenschaftliche Redaktion führt ein Arzt. Die Wahl des Redaktors erfolgt nach Vorschlägen des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung. Aufgabe der wissenschaftlichen Redaktion ist die fachliche Belehrung und Aufklärung der Leserschaft durch Behandlung von Erfahrungen aus der Praxis.

§ 25. Die Leitung des Zeitungsunternehmens ist Aufgabe einer aus drei Mitgliedern bestehenden Zeitungskommission, deren Bestellung die Delegiertenversammlung einer Sektion überträgt. Die Wahlsektion hat allfällig entstehende Kosten neu zu belegen und die Resultate ihrer Wahlen dem Zentralvorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Zeitungskommission, die sich selbst konstituiert, befreigt die Redaktion des allgemeinen Textteils und entscheidet über die Aufnahme der für diesen bestimmten Einsendungen. Polemische Einsendungen dürfen nur mit besonderer Einwilligung des Zentralvorstandes aufgenommen werden, der auch leistungstypisch über die Aufnahme der von der Zeitungskommission zurückgewiesenen Einsendungen entscheidet. Persönliche Polemik ist überhaupt unzulässig.

Für den geschäftlichen Teil des Zeitungsunternehmens gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.

Die Delegiertenversammlung wählt auf Antrag des Zentralvorstandes eine für die Geschäftsführung erforderliche Kraft und setzt deren Bevollmächtigung fest. Die Geschäftsführung geschieht unter direkter Leitung der Zeitungskommission.

§ 26. Die Verträge über Redaktion, Geschäftsführung und Herstellung der Zeitschrift vereinbart und unterzeichnet der Zentralvorstand.

§ 27. Über die Verwendung allfälliger Reinerlöse, sowie über Format- und Ausstattungsänderungen, und Benutzung der Abonnements- und Insertionsgebühren, entscheidet auf Antrag des Zentralvorstandes die Delegiertenversammlung.

Der Interatenteil kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung an eine Annonefirma verpachtet werden.

§ 28. Über Returje in Sachen des Zeitungsunternehmens entscheidet leistungstypisch die Generalversammlung.

#### IV. Ökonomie.

§ 29. Das Geschäftsjahr des Schweizerischen Hebammenvereins beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

§ 30. Die Vereinskasse wird gespießen mit einem Mitgliederbeitrag von 2 Fr. per Jahr, einem Eintrittsgeld der Einzelmitglieder von 1 Fr., allfälligen freiwilligen Beiträgen und Legaten.

In der zweiten Hälfte eines Vereinsjahres eintretende Mitglieder bezahlen für dieselbe nur einen halben Jahresbeitrag.

Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt nach bezüglicher Ankündigung der Zentralkassierin im Vereinsorgan in der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs. Die Beiträge der Sektionsmitglieder sind durch die Sektionsvorstände unter Beifügung eines genauen Mitgliederverzeichnisses der Zentralkassierin frankiert zuzustellen. Drei Monate nach dem ersten Erscheinen der Bezugsankündigung nicht eingegangene Mitgliederbeiträge erhebt die Zentralkassierin durch Postnachnahme.

§ 31. Die Zentralkasse bestreitet die Vereinsunkosten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, jegliche persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 32. Die Vereinsgelder sind bei einem isoliden staatlichen Bankinstitute zinstragend anzulegen, mit Ausnahme eines den laufenden Bedürfnissen dienenden beschränkten Betrages.

Die Rechnungen des Vereins und seiner Unternehmen sind nach ihren Hauptposten jeweilen vor der Generalversammlung im Vereinsorgan zu publizieren.

#### V. Allgemeines.

§ 33. Personen, welche sich um den Schweizer Hebammenverein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und in der Generalversammlung stimmberechtigt.

§ 34. Die Mitglieder der Sektionen sind zugleich Mitglieder des Schweizerischen Hebammenvereins; die Sektionsvorstände haben dem Zentralvorstand zur Vereinigung der Stammtafel ein genaues Mitgliederverzeichnis zuzustellen und von jeder Änderung Kenntnis zu geben.

§ 35. Die Statuten der Sektionen unterliegen der Genehmigung des Zentralvorstandes.

§ 36. Anträge der Sektionen, welche durch die Generalversammlung oder Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind dem Zentralvorstand innert 15 Tagen nach der erstmaligen Einladungspublikation des Zentralvorstandes im Vereinsorgan zu übermitteln.

§ 37. Schriftstücke des Vereins unterzeichnen die Präsidentin oder Vizepräsidentin gemeinschaftlich mit der Aktuarin; in finanziellen Anlässen kann an Stelle der letzteren die Kassierin mitunterzeichnen.

§ 38. Die allfällige Auflösung des Vereins kann nur von dreiviertel aller Mitglieder in Urabstimmung beschlossen werden, ebenso über die Verwendung des damzumal vorhandenen Vereinsvermögens.

§ 39. Vorliegende Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

## Allerlei Interessantes.

Aus der Schweiz.

— In einem Aufsatz über kräftigende Ernährung gleichwächter Kinder schreibt Sanitätsrat Dr. L. Fürst, Kinderarzt in Berlin, unter anderem folgendes:

Vom 1.—4. Monat darf nur Milch gegeben werden. Ein ganz unbedenkliches Präparat ist die kondensierte Milch von Nestle, weil sie aus bacterienfreier Milch von natürlich perl-suchtfreier Schweizer Alpenmilch hergestellt wird.

Vom 5.—12. Monat, in welche Zeit das Zahnen, das Stehen- und Gehlernlernen fällt, muss das Kind, das überernährt werden soll, eine ihm angenehme, sein Hungergefühl stillende, Zettansatz beginnende Breikost erhalten. Verfügt man über zweifellos gute Vollmilch oder Fettmilch, die garantiert frei von noch entwickelungsfähigen Tuberkelbazillen ist, so mag man Gries- oder Zwiebackbrei mit solcher, unter Zuckerzusatz, herstellen. Bequemer und durch die Keimfreiheit sicherer ist die Herstellung des Milch-Zwiebackbreies aus dem Nestle-Mehl, welches ja kein Mehl, sondern ein mit kondensierter Schweizer-Milch vermischt, genügend verjüngtes und ohne weiteres gebrauchsfertiges Zwiebackmehl ist und vermöge seines Gehaltes an Kohlehydraten, Phosphaten etc. sehr bald, ohne zu Verdauungsstörungen oder Drüsenschwellungen zu führen, Zettansatz und Gewebszunahme bewirkt. Da es, seines angenehmen Geschmacks und Aromas wegen von den Kindern gern genommen, nie zurückgewiesen wird, so eignet es sich ganz außerordentlich zur Mastkur für herabgekommene, mager, schlaff und kraftlos gewordene kleine Patienten, speziell in der Rクトovalesenz. Das Günstige dieses Diätetikums ist, daß es eines Zugusses von frischer Milch nicht unbedingt bedarf, sondern ebenso gut mit heißem Wasser bereitet werden kann, während es natürlich, falls abgekocht und unbedingt bacterienfreie Fettmilch zur Verfügung steht, auch mit dieser zu einem Brei verwendet werden kann. Ein weiterer Vorzug ist die stete Gleichmäßigkeit des von mir nun schon seit 30 Jahren, auf Grund vielfacher eigener Erfahrung gern verwendeten Nestle-Mehls; denn wir wissen, daß diese die Hauptbedingung des Erfolges ist, weil sie intercurrente Krankheiten des Magens und Darms verhindert.

— Der Regierungsrat von Zürich empfiehlt dem Kantonsrat, das Initiativbegreifen um Aufhebung des „Sittlichkeitsgesetzes“ in ablehnendem Sinne zu begutachten.

— In Emenda (Glarus) ist ein unpatentierter Arzt eines Verbrechens gegen das leimende Leben angeklagt und in Untersuchungshaft gesetzt worden.

— Ein zum drittenmal verheirateter Bürger von Näfels (Glarus) hat jüngst beim Civilstandsamt sein 28. Kind angemeldet.

— Im Basler Frauenhôspital gebar eine Arbeiterfrau Drillinge, drei gesunde Mädelchen. Es ist dies die erste Drillingssgeburt in diesem seit 35 Jahren bestehenden Institut.

— Der Regierungsrat von St. Gallen hat dem eidgen. Justiz und Polizeidepartement seine Bereitwilligkeit zum Beitritt für die projektierte internationale Uebereinkunft zur Bekämpfung des Mädelchenhandels ausgesprochen.

### Aus dem Ausland

— In Deutschland scheint man sich behördlicherseits immer mehr für die Verhältnisse im Hebammenwesen zu interessieren. So ist jüngst im preußischen Abgeordnetenhaus betont worden, ein großer Teil der Todesfälle von Frauen im Wochenbett sei auf das Konto der Hebammen zu schreiben, die es an den nötigen Vorsichtsmassregeln hätten fehlen lassen. Es sei eine Reform des Hebammenwesens zu fordern in dreifacher Richtung: hinsichtlich der Auswahl des Materials, der Ausbildung und der sozialen Verhältnisse der Hebammen. Der Beruf sei heute wenig verlockend, die Hebammen unterständen nicht einmal der Alters- und Invalidenversicherung und müßten oft mit den Gemeinden um ihr Gehalt feilschen. Die Hebammen müßten ein Minimalgehalt garantiert erhalten und gegen Unfälle und Invalidität versichert werden. Für die Hebammen sei der Befähigungsnachweis einzuführen und Zentral-Ausbildungsinstitute seien zu schaffen. Der Kultusminister erklärte, die Regierung sei von der Wichtigkeit und Notwendigkeit der weiteren Ausgestaltung des Hebammenwesens überzeugt und hoffe, bald bezügliche Reformvorschläge einbringen zu können.

Auch der Kreisausschluß von Elbing erachtet ein Eingreifen im Hebammenwesen als dringend geboten und verlangt zu diesem Zwecke vom Kreistage einen Kredit von 3000 Mark. In seiner Vorlage sagt er: Der Zustand des Hebammenwesens, für das sich geeigneter Nachwuchs in dem erforderlichen Umfange nicht findet, erfordert dringend eine Hebung, die ohne das Eingreifen des Kreises nicht zu Stande zu bringen ist. Es wird beachtfügt, den 21 Bezirkshebammen des Kreises 1. eine bestimmte von fünf zu fünf Jahren bis zu einem gewissen Höchstbetrag steigende Entschädigung, 2. im Falle besonderer Bedürftigkeit einmalige Beihilfen, 3. im Falle der Dienstunfähigkeit eine fortlaufende jährliche Unterstützung, 4. bei Reisen zu den Nachprüfungen und Wiederholungskurien besondere Entschädigungen und 5. Erstattung der zur Instandhaltung der Instrumente und Beschaffung der Desinfektionsmittel erforderlichen Kosten zu gewähren.

— Der Vorstand der Vereinigung Deutscher Hebammen hat die Gründung einer neuen monatlich einmal erscheinenden Zeitschrift unter dem Titel „Die Mutter“ beschlossen, deren erste Nummer im April erschienen ist. Als Herausgeberin zeichnet Frau Olga Gebauer in Berlin. In bezeichnendem Gewande präsentiert sich die Novität als eine durchaus gediegne Zeitschrift für Verbreitung anerkannter Gesundheits-, Erziehungs- und Rechtslehren; als besonders beachtenswerte Abhandlungen sind aus dem Aprilheft zu nennen „Der Beruf der Mutter“ und „Die Bedeutung der Gemütsruhe in der Erziehung“. Der Reineträger dieses neuen Unternehmens ist für die Altersgruppe für deutsche Hebammen bestimmt, welche am 1. April ihre Unterstützungs-tätigkeit begonnen hat und den Mitgliedern vom 65. Altersjahr an Jahresrenten von 100, 200

und 300 Mark ausrichtet. Das Unternehmen erwies sich also als ein gemeinnütziges, das um so leichter unterstützt werden kann, als das Jahresabonnement nur 3 Mark beträgt.

— Die Delegierte des Hebammenvereins Charlottenburg wünschte am letzjährigen Delegiertentag der deutschen Hebammenvereinigung von schöner und nachahmungswertester Kollegialität zu erzählen. Laut den Statuten sind die Vereinshebammen verpflichtet, bei Krankheitsfällen einander gegenseitig zu vertreten und die Hälfte des Honorars an die erkrankte Kollegin abzuliefern. Als dann eine Kollegin an Gebärmutterkrebs erkrankte, haben deren Vertreterin und alle Hebammen, welche Damen behandelt haben, die sich der seither erkrankten Kollegin vordem angemeldet hatten, dieser die vollen Honorare überwiesen.

— Der Lothringische Hebammenverband besteht gegenwärtig aus 5 Vereinen mit 141 Mitgliedern, der Verband des Unter-Elsäß aus 10 Vereinen mit 302 Mitgliedern. Ersterer hat ein Vermögen von 2241 Mark, letzterer ein solches von 9088 Mark.

**Hebammen,**  
bevorzugt bei Euren Bezügen diejenigen Firmen, welche in der

„Schweizer Hebamme“  
inserieren.

## Unsere Leserschaft bitten wir, bei Warenbezügen bei unseren Inserenten die „Schweizer Hebamme“ zu nennen.

### !! Für Hebammen !!

Charpiewatte  
chemisch reine.

Brustbinden  
Gazebinden.

Holzwollkissen  
für Geburtszwecke.

Bettunterlagestoffe  
für Kinder u. Erwachsene.

Irrigatoren  
von Blech, Email od. Glas.

Bettschüsseln  
in Email od. Porzellan, sehr praktisches Modell.

Maximal-Fieber-Thermometer  
geprüfte.

Badethermometer

Kinderschwämme

Kinderpuder  
extra feines.

Leibbinden  
für jeden speziellen Fall.

Aechte Soxleth-Apparate

Gummi-Strümpfe

mit und ohne Nath. (4)

Das Sanitätsgeschäft

der intern. Verbandstoff-Fabrik

74 Bahnhofstrasse 74  
Zürich.

Goldene Medaille: Nizza 1884. Chicago 1883. London 1890. Grenoble 1902.  
Ehrendiplom: Frankfurt 1890. Paris 1899 etc. etc.

**Birmenstorfer Bitterwasser-Quelle** (Kt. Aargau).  
Von zahlreichen medicinischen Autoritäten des Innern und Auslandes empfohlenes und verordnetes natürliches Bitterwasser, ohne den andern Bitterwassern eigenen unangenehmen Nachgeschmack. Mit außerordentlichem Erfolg angewandt bei habitueller Verstopfung mit Hypochondrie, Leberkrankheiten, Gelbsucht, Fetterherz, Hämorrhoidal- und Blasenleiden, Krankheiten der weibl. Unterleibsorgane etc.  
— **Wöchnerinnen besonders empfohlen.** —  
Als einfaches Abführmittel wirkt es in kleiner Dosis. Erhältlich in allen **Mineralwasserhandlungen** u. gr. Apotheken. Der Quelleninhaber: (27) **Max Zehnder in Birmenstorf (Aargau).**

**Alb. Stahel**  
Genfer-Uhrenhandlung  
**Zürich I.**  
(Vorhalle im Hauptbahnhof).  
Große Auswahl  
Uhren, Regulateurs, Wecker, Ketten.  
Lange Damenketten (reich assortiert).  
Lieferant der  
Damenuhren mit Sekundenzeiger  
für verschied. grosse Krankenhäuser.  
Gute Qual. 20—24 Fr. Prima Sorte  
26—36 Fr. Ohne Sekundenzeiger von  
12 Fr. an. (13)  
◆ Brillen, Zwicker, Feldstecher. ◆

Eine gewissenhafte und erfahrene  
Frau würde ein kleines Kind in Pflege  
nehmen. Auskunft erteilt  
Elise Aebersold, Hebamme,  
in Schüpfen, St. Bern. (30)

**Apoth. Kanoldt's Tamarinden**  
(mit Schokolade umhüllte, erfrischende, abführende Fruchtpastillen) sind das  
angenehmste und wohlgeschmeckteste  
**Abführmittel**  
f. Kinder u. Erwachsenen.  
Schacht. (6 St.) 80 Pf., einzeln 15 Pf.  
in fast allen Apotheken.  
Allein echt, wenn von Apoth.  
C. Kanoldt Nef. in Gotha.  
Depot: (6)  
Apotheke zur Post, Kreuzplatz,  
Zürich V.



### Kinderwagen

Sportwagen,  
Sitzwagen,  
Wagendedienst,  
Wäschetrockner,  
Laufstühle,  
Klapptücher,  
Kinderstühle,  
Kindermöbel,  
liefer zu den billigsten Preisen mit alter Garantie (17)

### Wilh. Krauss,

Zürcher Kinderwagenfabrik,  
Stampfenbachstrasse 2 und 48,

— **Zürich** —

Katalog gratis und franko.

für ihre Vermittlung erhalten **Hebamme** beim Kaufabschluß 10% Rabatt.

### Druckarbeiten

jeder Art

liefer  
Buchdruckerei J. Beiß,  
Affoltern a. A.